



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Jan Schiffers AfD**
vom 07.08.2023

Welche Gesundheitskosten werden durch Asylsuchende in Bayern verursacht?

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wie hoch sind die Kosten im Gesundheitswesen in den letzten fünf Jahren, die durch Asylsuchende verursacht wurden (bitte untergliedern in ambulante und stationäre Kosten)? | 2 |
| 1.2 | Wie hoch sind die Kosten im Gesundheitswesen in den letzten fünf Jahren, die durch nachweislich ausreisepflichtige Personen verursacht wurden (bitte untergliedern in ambulante und stationäre Kosten)? | 2 |
| 2.1 | Wie hoch sind die Kosten, die im Bereich der zahnärztlichen Versorgung in den letzten fünf Jahren durch Asylsuchende verursacht wurden (bitte untergliedern in Kosten für Zahnerhalt und Kosten für Zahnprothetik)? | 2 |
| 2.2 | Wie hoch sind die Kosten, die im Bereich der zahnärztlichen Versorgung in den letzten fünf Jahren durch nachweislich ausreisepflichtige Personen verursacht wurden (bitte untergliedern in Kosten für Zahnerhalt und Kosten für Zahnprothetik)? | 2 |
| 2.3 | Wie hoch ist der Eigenanteil des unter den Fragen 2.1 und 2.2 genannten Personenkreises für Zahnprothetik? | 2 |
| 3.1 | Wer ist Kostenträger der unter den vorgenannten Fragen 1.1 und 2.1 abgefragten Kosten? | 4 |
| 3.2 | Wer ist Kostenträger der unter den vorgenannten Fragen 1.2 und 2.2 abgefragten Kosten? | 4 |
| | Hinweise des Landtagsamts | 5 |

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 29.08.2023

- 1.1 Wie hoch sind die Kosten im Gesundheitswesen in den letzten fünf Jahren, die durch Asylsuchende verursacht wurden (bitte untergliedern in ambulante und stationäre Kosten)?**
- 1.2 Wie hoch sind die Kosten im Gesundheitswesen in den letzten fünf Jahren, die durch nachweislich ausreisepflichtige Personen verursacht wurden (bitte untergliedern in ambulante und stationäre Kosten)?**
- 2.1 Wie hoch sind die Kosten, die im Bereich der zahnärztlichen Versorgung in den letzten fünf Jahren durch Asylsuchende verursacht wurden (bitte untergliedern in Kosten für Zahnerhalt und Kosten für Zahnprothetik)?**
- 2.2 Wie hoch sind die Kosten, die im Bereich der zahnärztlichen Versorgung in den letzten fünf Jahren durch nachweislich ausreisepflichtige Personen verursacht wurden (bitte untergliedern in Kosten für Zahnerhalt und Kosten für Zahnprothetik)?**

Die Fragen 1.1 bis 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung ist nicht möglich, da die angefragten Werte nicht in statistisch auswertbarer Form vorliegen. Die Bruttoausgaben für „Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt“ können den statistischen Berichten „Asylbewerber und Leistungen in Bayern“ des Landesamts für Statistik (https://www.statistik.bayern.de/statistik/bildung_soziales/soziales/index.html#link_4) entnommen werden.

- 2.3 Wie hoch ist der Eigenanteil des unter den Fragen 2.1 und 2.2 genannten Personenkreises für Zahnprothetik?**

Im Grundleistungsbezug (innerhalb der ersten 18 Monate des Aufenthalts in Deutschland) gibt es keinen Eigenanteil im engeren Sinn. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erfolgt eine Versorgung mit Zahnersatz aber nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist. Des Weiteren müssen die Leistungsberechtigten zunächst etwaig vorhandenes Einkommen und/oder Vermögen einsetzen. Sie müssen daher bis zu 100 Prozent der Kosten selbst tragen.

Im Analogleistungsbezug (nach 18 Monaten Aufenthalt in Deutschland, sofern dieser nicht rechtsmissbräuchlich verlängert wurde) sind Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG bezüglich der Gewährung von medizinischen Leistungen den gesetzlich Krankenversicherten gleichgestellt, sie sind aber nicht selbst Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung. Die zu zahlenden Eigenanteile entsprechen demnach denen der gesetzlich Krankenversicherten.

Im Interesse einer gleichmäßigen Belastung der Beitragszahler in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht der Anspruch auf die Versorgung mit Zahnersatzleistungen für Personen, die sich erst seit Kurzem oder in der Regel nur vorübergehend im Inland aufhalten, erst nach Ablauf einer einjährigen Wartefrist (§ 27 Abs. 2 Sozialgesetzbuch [SGB] Fünftes Buch [V]). Hierunter fallen unter anderem auch asylsuchende Ausländer, deren Asylverfahren noch nicht unanfechtbar abgeschlossen ist. Der vorübergehende Leistungsausschluss gilt sowohl für die Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, als auch für solche, deren Versorgung die Krankenkassen auf der Basis von § 264 Abs. 2 SGB V sicherzustellen haben.

Eine Ausnahme von der genannten Wartezeit ist nur in Fällen medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen möglich.

Im Übrigen gewähren die gesetzlichen Krankenkassen ihren Versicherten bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen einen Festzuschuss zu den Kosten von Zahnersatz. Dieser Festzuschuss orientiert sich am zahnärztlichen Befund und an der hierfür üblichen Versorgung, der sogenannten Regelversorgung. Die jeweilige Regelversorgung hat sich an zahnmedizinisch notwendigen Leistungen zu orientieren, die zu einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung nach dem allgemein anerkannten Stand der zahnmedizinischen Erkenntnisse gehören.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) bestimmt in seiner Festzuschuss-Richtlinie die Befunde, für die Festzuschüsse gewährt werden, und ordnet diesen prothetische Regelversorgungen zu. Die Festzuschüsse umfassen 60 Prozent der für die jeweilige Regelversorgung festgesetzten Beträge. Bei regelmäßiger Vorsorge und guter Zahnpflege gewähren die Krankenkassen einen höheren Festzuschuss zum Zahnersatz. Sofern die regelmäßige Inanspruchnahme der notwendigen Kontrolluntersuchung nachgewiesen wird und sich Versicherte für die Regelversorgung entscheiden, kann der Festzuschuss bis zu 75 Prozent der Kosten einer befundbezogenen Regelversorgung betragen.

Für den Fall, dass Versicherte durch ihre Kostenbeteiligung unzumutbar belastet würden, können sie zusätzlich zu den vorgenannten Festzuschüssen in Höhe von 60 Prozent der Regelversorgungskosten einen weiteren Zuschuss in Höhe von 40 Prozent erhalten. Damit sind in Härtefällen die vollen Kosten einer Regelversorgung mit Zahnersatz abgedeckt.

Unzumutbar belastet sind Versicherte, wenn ihre monatlichen Bruttoeinnahmen (einschl. der Einnahmen aller im gemeinsamen Haushalt lebender Angehörigen, auch der Angehörigen des Lebenspartners) zum Lebensunterhalt 40 Prozent der Bezugsgröße nicht überschreiten (für Alleinstehende im Jahr 2023 1.358,00 Euro).

Eine unzumutbare Belastung liegt auch vor, wenn der Versicherte Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder im Rahmen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II oder Ausbildungsförderung erhält oder wenn die Kosten der Unterbringung in einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung von einem Träger der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge getragen werden.

Auch wenn das Einkommen nur leicht über der Härtefallgrenze liegt, übernimmt die Krankenkasse einen höheren Festzuschuss, der individuell berechnet wird (sogenannte gleitende Härtefallregelung). Für diese Berechnung gilt, dass jeder Versicherte nur den dreifachen Betrag zahlen muss, um den sein Einkommen von der Härtefallgrenze abweicht.

3.1 Wer ist Kostenträger der unter den vorgenannten Fragen 1.1 und 2.1 abgefragten Kosten?

3.2 Wer ist Kostenträger der unter den vorgenannten Fragen 1.2 und 2.2 abgefragten Kosten?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Freistaat Bayern ist gemäß § 12 Abs. 1 Asyldurchführungsverordnung der Kostenträger.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.